

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-05-11

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Bierstedt, Carsten
Telefon: 545 - 2071

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00354/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss

Betreff

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 67000.95115 in Höhe von 56.300 €
Neubau Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße Am Grünen Tal

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 56.300 € in der Haushaltsstelle 67000.95115.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Aus Finanzmitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes soll die Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße Am Grünen Tal erneuert werden. In der Haushaltsstelle 67000.95115 wurden dafür 88.500 € vorgesehen. Der Haushaltsansatz basiert auf einer Kostenschätzung des Fachbereiches. Im Februar 2010 wurde von dem beauftragten Planungsbüro die Entwurfsplanung vorgelegt, zu der auch eine detaillierte Kostenberechnung gehört. Nach dieser Kostenberechnung werden Baukosten in Höhe von ca. 122.500 € entstehen. Auf dieser Grundlage entstehen nach den Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure die Honorarkosten für Planung und Bauüberwachung in Höhe von 22.300 €. Gegenüber dem Haushaltsansatz entstehen somit Mehrkosten in Höhe von ca. 56.300 €.

Daher ist eine überplanmäßige Ausgabe zu beantragen. Nach § 50 Absatz 1 Kommunalverfassung sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Voraussetzungen liegen insofern vor, als bei der Kostenschätzung davon ausgegangen worden war, dass die geplanten Mittel für die Durchführung der Maßnahme ausreichen. Das ist im Ergebnis der weiteren Durchplanung nicht mehr der Fall, die Mehrausgabe ist also unvorhergesehen. Sie ist auch unabweisbar, weil anderenfalls die Erneuerung der Beleuchtungsanlage der Straße Am Grünen Tal gleichsam eine Gefahrenabwehrmaßnahme ist.

Die Stahlbetonmaste der Anlage der Straße Am Grünen Tal sind durch Betonkorrosion geschädigt. Die Betonkorrosion bewirkt die Änderung des pH-Wertes des Betons, in deren Folge auch der Betonstahl korrodiert. Die Stahlkorrosion setzt den Haftverbund zwischen Beton und Betonstahl herab und führt letztlich in Folge der Volumenvergrößerung der Korrosionsprodukte zu Betonabplatzungen. Dadurch wird die Standsicherheit der Mastkonstruktion beeinträchtigt und die Gefahr herabfallender Teile entsteht. Die Stahlbetonmasten der Anlage der Straße Am Grünen Tal besitzen so genannte Auslegermaste. An diesen Masten ist am Mastkopf eine auskragende Stahlkonstruktion befestigt, die wiederum die Leuchte trägt. In Folge von Windbeanspruchungen werden bei diesen Masten deutlich höhere Kräfte in den Mastkopf eingeleitet, als das bei Masten ohne Ausleger der Fall ist. Eine zuverlässige Möglichkeit, den Versagenszeitpunkt dieser Konstruktionen zu bestimmen, besteht nicht. In der Vergangenheit sind Schadenereignisse bereits eingetreten. Die Fachverwaltung legt daher besonderes Augenmerk darauf, die gefährdeten Maste auszutauschen. Die Erneuerung der Anlagen, die mit diesen Masten bestückt sind, ist daher wegen ihres Alters und der Abwehr möglicher und nicht kalkulierbarer Gefahren vordringlich.

Nach § 22 Absatz 4 Nr. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Hauptsatzung bestimmen, dass der Hauptausschuss Entscheidungen über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen trifft. Für die Entscheidung über diese überplanmäßige Ausgabe ist der Hauptausschuss zuständig. Nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 Nummer 2 KV M-V bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- € und höchstens von 250.000,- €. Die Höhe der überplanmäßigen Ausgabe beträgt 56.300 €.

2. Notwendigkeit

Die Beleuchtungsanlage der Straße Am Grünen Tal ist zur Erfüllung der gemeindlichen Beleuchtungspflicht erforderlich. Ihre Funktion kann nur durch die Erneuerung sichergestellt werden.

3. Alternativen

Zur Erneuerung der Beleuchtungsanlage besteht nur die Alternative, im Rahmen der Unterhaltungsleistungen fortlaufend den Austausch einzelner Maste solange vorzunehmen, bis auf diese Weise der Austausch aller Maste vollzogen wurde. Dem stehen allerdings deutliche Nachteile gegenüber. Es bleiben zunächst die veralteten unterirdischen Leitungsanlagen in Betrieb und erzeugen stetig steigenden Wartungsaufwand. Der Austausch einzelner Maste ermöglicht nicht die Reduzierung der Mastanzahl und damit im Wesentlichen des Energieverbrauchs der Anlagen, da die Maststandorte der neuen Maste denen der alten entsprechen. Und schließlich ist der Austausch einzelner Maste bzw. Leuchten in der Summe bedeutend kostenintensiver, als die Erneuerung der Gesamtanlage. Damit ist die Alternativlösung keinesfalls wirtschaftlich.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Weder die Erneuerung der Beleuchtungsanlage, noch die überplanmäßige Ausgabe haben Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Erneuerung der Beleuchtungsanlage besitzt insoweit Wirtschafts- bzw. Arbeitsmarktrelevanz, als sie mit der Auslösung eines Auftrages verbunden ist.

6. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erneuerung der Beleuchtungsanlage entstehen nicht geplante Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsansatz in Höhe von ca. 56.300 €.

überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr:

Mehrausgaben in der Haushaltsstelle: 67000.95115

Deckungsvorschlag:

Nichtinanspruchnahme der Haushaltsausgabereste der Haushaltsstelle: 67000.95117 - Beleuchtung Grevesmühlener Straße in Höhe von 56.300 €

Erläuterungen:

Auf der Grundlage der Haushaltssituation sollen die unvorhergesehenen Mehrkosten der Beleuchtungsmaßnahmen, die in den Haushaltsstellen 67000.95115, 67000.95116, 67000.95117 und 67000.95118 veranschlagt wurden, dadurch gedeckt werden, dass auf die Durchführung eines Teiles dieser Maßnahmen verzichtet wird und die dadurch frei werdenden Mittel auf die verbleibenden Maßnahmen verteilt werden. Die entsprechend getroffene Auswahlentscheidung wird wie folgt begründet:

Die Kosten der in den Haushaltsstellen 67000.95115, 67000.95116, 67000.95117 und 67000.95118 erfassten Beleuchtungsmaßnahmen werden auf der Grundlage der Regelungen des Zukunftsinvestitionsprogrammes im Grundsatz vom Bund mit 75%, vom Land mit 10% und von der Kommune mit 15% getragen. Diese 85%ige Förderung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen ist bei der Ermittlung der Höhe möglicher Anliegerbeiträge als anderweitige Deckung im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG M-V zu betrachten. Demnach verbleiben 15 % der Gesamtkosten, für die seitens der Landeshauptstadt Schwerin eine beitragsrechtliche Prüfung vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang kann die Landeshauptstadt Schwerin von einer Beitragserhebung aus verschiedenen Gründen (z. B. aus Wirtschaftlichkeitserwägungen wegen eines groben Missverhältnisses von Verwaltungsaufwand und Einnahmeerzielung) absehen. Für die Beleuchtungsanlage in der Crivitzer Chaussee (67000.95116) kommt der Verzicht auf die Beitragserhebung nicht in Betracht. Die Überlegung, dass beitragsrechtlich ein angemessenes Verhältnis zwischen den Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch die ausgebaute Erschließungsanlage erwachsen, und den Ausbaubeiträgen, die die Gemeinde von den Beitragspflichtigen verlangt, zu bestehen hat, kann hier nicht zum Verzicht auf die Beitragserhebung führen. Allerdings wäre bei einer insgesamt 85%igen Förderung durch Bund und Land von einem verbleibenden umlagefähigen Aufwand von max. ca. 35 T€ auszugehen. Vor dem Hintergrund des erforderlichen Verwaltungsaufwandes im Rahmen der Beitragserhebung wie auch zu erwartender verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen ist jedoch auf die Durchführung dieser Maßnahme im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms verzichtet worden.

Bei den in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen Ludwigscluster Chaussee und Am Grünen Tal kommt der Verzicht auf die Beitragserhebung grundsätzlich nicht in Betracht. Allerdings

ergibt sich auf der Grundlage der oben dargelegten Verhältnismäßigkeitsüberlegungen, dass für diese Maßnahmen Beitragserhebungsverfahren nicht durchzuführen sind. Dazu insbesondere:

Die Maßnahme Ludwigsuster Chaussee ist im Abschnitt vom Kreuzungsbereich Ludwigsuster Chaussee, Karl-Marx-Allee bis zur Stadtgrenze (Beginn Ortsdurchfahrt) nicht beitragsfähig.

Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen den Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch die Erneuerung der Straßenbeleuchtung an der Erschließungsanlage erwachsen, und den Ausbaubeiträgen, die die Stadt Schwerin von den Beitragspflichtigen verlangt, wird die Auffassung vertreten, dass ein Missverhältnis zwischen der Länge der Erschließungsanlage und den an der Erschließungsanlage anliegenden, beitragspflichtigen Grundstücken besteht und deshalb die von diesen Grundstücken zu tragenden umlagefähigen Kosten unverhältnismäßig hoch sind. Folglich wäre das Äquivalenzprinzip verletzt, wodurch den aufgeführten Maßnahmen die grundsätzliche Beitragsfähigkeit zwar nicht aberkannt, allerdings die Möglichkeit der Umlage der beitragsfähigen Kosten auf die Beitragspflichtigen ausgeschlossen wäre:

- Ludwigsuster Chaussee vom Kreuzungsbereich Ostorfer Ufer bis zur Fahrbahntrennung Ludwigsuster, Crivitzer Chaussee

Die Anlage ist etwa 1.650 m lang und besitzt im Vergleich zur Länge eine geringe Anzahl an Anliegern, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme besitzen und demzufolge am umlagefähigen Aufwand zu beteiligen sind.

- Ludwigsuster Chaussee von der Fahrbahntrennung Ludwigsuster, Crivitzer Chaussee bis zum Kreuzungsbereich Ludwigsuster Chaussee, Karl-Marx-Allee

Die Anlage ist etwa 1.400 m lang und besitzt im Vergleich zur Länge eine geringe Anzahl an Anliegern, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme besitzen und demzufolge am umlagefähigen Aufwand zu beteiligen sind.

- Am Grünen Tal von der Kreuzung Hamburger Allee bis zur Kreuzung Crivitzer Chaussee

Der Abschnitt ist etwa 500 m lang. Es gibt nur zwei Anlieger, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme besitzen und demzufolge am umlagefähigen Aufwand zu beteiligen sind.

Die Maßnahme Grevesmühlener Straße (67000.95117) ist gegenüber den anderen Maßnahmen insofern weniger dringlich, als die Beleuchtungsmaste derzeit nicht im Mittelstreifen der Fahrbahn angeordnet sind und sich daraus ein geringeres Gefährdungspotenzial ergibt.

Ergebnis der Auswahlentscheidung ist daher, die Maßnahmen Ludwigsuster Chaussee (67000.95118) und Am Grünen Tal (67000.95115) durchzuführen und dazu die Mittel der Maßnahmen Crivitzer Chaussee und Grevesmühlener Straße umzuverteilen.

Haushaltsstelle: 67000.95116 - Crivitzer Chaussee:

Haushaltsansatz: 180.000 €

Bereits entstandene Ingenieurkosten: 30.000 €

Für die Deckung der Mehrkosten der Maßnahme Ludwigsuster Chaussee stehen 150.000 € bereit.

Haushaltsstelle: 67000.95117 - Grevesmühlener Straße:

Haushaltsansatz: 240.000 €

Bereits entstandene Ingenieurkosten: 23.800 €

Für die Deckung der Mehrkosten der Maßnahme Ludwigsluster Chaussee und Am Grünen Tal stehen 216.200 € bereit.

Der Deckungsbedarf der Maßnahme Am Grünen Tal besteht in Höhe von 56.300 €. Für die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in der Haushaltsstelle 67000. 95115 – Beleuchtung Ludwigsluster Chaussee (gesonderte Vorlage) stehen danach noch 309.900 € zur Verfügung.

Anlagen:

keine

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin